

**Fachbeitrag zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

**Bebauungsplan „Seeleite I und II“,
Gemeinde Unterpleichfeld, Gemarkung Burggrumbach**

(Fassung vom 30.09.2024)



Auftraggeber: Gemeinde Unterpleichfeld, Landkreis Würzburg

Auftragnehmer: **FABION GbR**

Naturschutz – Landschaft – Abfallwirtschaft

Winterhäuser Str. 93

97084 Würzburg

Tel.: 0931 / 21401

umweltbuero@fabion.de

www.fabion.de

erstellt:

(Dipl.-Ing. Carola Rein)



Würzburg, 31.05.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Datengrundlagen	6
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
2	Bestandssituation	7
2.1	Untersuchungsgebiet	7
2.2	Ergebnisse der Begehungen 2017 / 2018	8
2.3	Auswertung vorhandener Daten aus der Umgebung	9
2.4	Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse	11
3	Wirkungen des Vorhabens	13
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	13
3.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkprozesse	13
4	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	15
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	15
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	16
4.3	Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)	17
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	20
5.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	20
5.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	20
5.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	25
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfach-lichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	31
6.1	Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht	31
6.2	Wahrung des Erhaltungszustandes	31
6.2.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	31
6.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	32
7	Gutachterliches Fazit	33
8	Gesetze / Literatur	34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zeitrahmen zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Tabelle 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Säugetierarten	21
Tabelle 3:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten der offenen Feldflur	27
Tabelle 4:	Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie	32
Tabelle 5:	Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Vorhabengebiets (rot umrandete Flächen) (unmaßstäblich)	5
Abbildung 2:	Lage des geplanten Baugebietes in ausgedehntem Lößareal	7
Abbildung 3:	Nachweise Feldhamsterbaue	8
Abbildung 4:	Abgrenzung Lebensstätte des Feldhamsters und Nachweis-Übersicht	10
Abbildung 5:	Auswertung ASK-Daten Wiesenweihe und andere Feldvögel	11
Abbildung 6:	Ausgleichsfläche, Flur-Nr. 1484 (grün umrandet)	17
Abbildung 7:	Vom Vorhaben betroffene Gehölzstruktur (orange umrandet) und Umgebung	26

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Unterpleichfeld weist am Ortsrand von Burgrumbach die Ausweisung zweier Wohngebiete (Seeleite I und II) aus. Der geplante Geltungsbereich von insgesamt etwa 3,5 ha wurde ackerbaulich genutzt und ist Teil eines großflächigen Ackergebietes, das an die bestehende Wohnbebauung anschließt. Außer Ackerflächen wurde ein bestehender Spielplatz, der von Gehölzen gesäumt ist, zum Teil in einen Bauplatz umgewandelt. Für die Regenrückhaltung ist ein Teil eines weiteren Ackers im Norden in den Geltungsbereich einbezogen.

Der Geltungsbereich liegt im Verbreitungsgebiet des europarechtlich geschützten Feldhamsters und ist möglicherweise Lebensraum von Vogelarten der offenen Feldflur und von Gehölzstrukturen. Ein Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann daher nicht ausgeschlossen werden, so dass eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist.

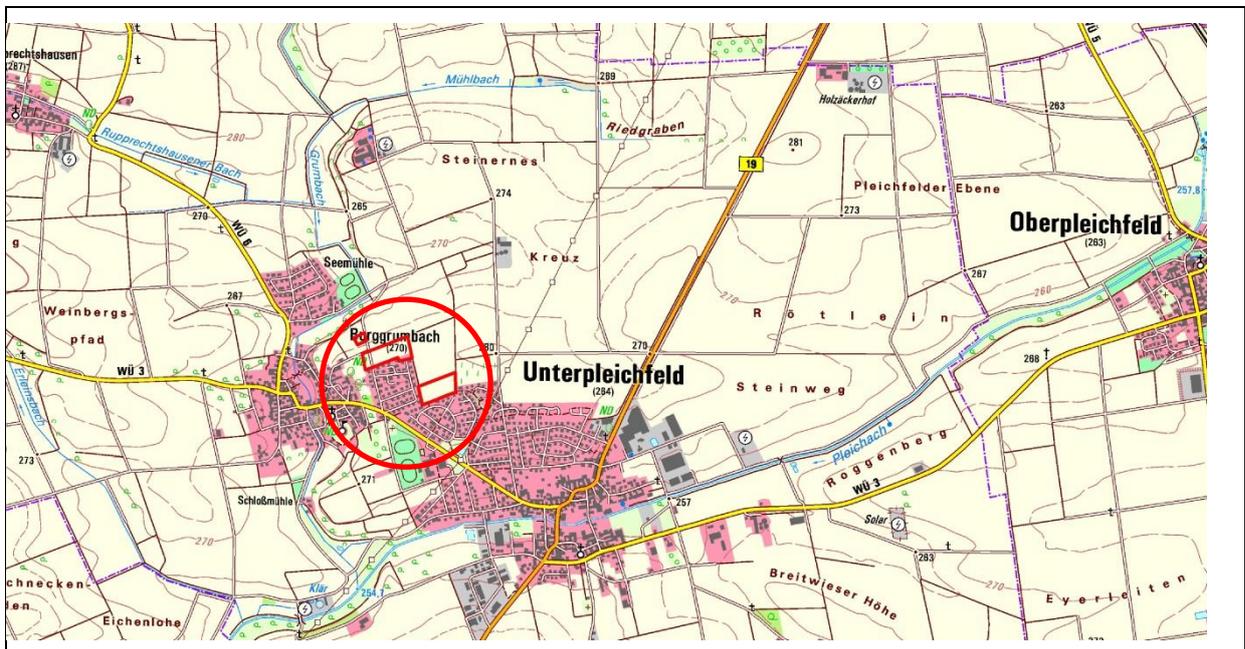


Abbildung 1: Lage des Vorhabengebiets (rot umrandete Flächen) (unmaßstäblich)
(Kartengrundlage: TK 25, Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung)

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht zur Bauleitplanung dargestellt.

Aktualisierung 2024

Aufgrund aktueller Rechtsprechung (Wechsel vom § 13b BauGB-Verfahren ins Regelverfahren mit paralleler FNP-Änderung) bedarf es einer Aktualisierung bzw. Fortschreibung der Fachgutachten zur Bauleitplanung. Dies gilt auch für den Fachbeitrag Artenschutz von 2018, der an die aktuellen fachlichen Standards angepasst werden soll.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Geländebegehung am 28.09.2017 und am 12.11.2018
- FIS-Natur online (<http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb>)
- UmweltAtlas Boden (Bayer. Landesamt für Umwelt, Stand April 2024)
(www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_boden_ftz/index.html?lang=de)
- Integriertes Bayerisches Landwirtschaftliches Informations-System (iBALIS) (www.ibalis.de)
- ASK-Daten (Artenschutzkartierung Bayern, Bayer. Landesamt für Umwelt, Stand März 2024)
- Auswertung von Daten zu Feldhamstern (zusammengestellt i. A. der Regierung von Unterfranken, FABION 2020)
- Auswertung von Grundlagenwerken und weiterer Literatur

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2 Bestandssituation

2.1 Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich grenzt an die bestehende Wohnbebauung von Burggrumbach. In der weiteren Umgebung schließt sich großräumig Ackerland an.

Das Gebiet gehört zu einem ausgedehnten Lößlehmbereich mit eingestreuten hochwertigen Diluvialböden und fast durchgängig Bodenwerten von 70 und höher, das sich zwischen der Autobahn und der B 19 bis in den Landkreis Schweinfurt erstreckt. Diese Böden bieten sehr günstigen Voraussetzungen für den europarechtlich geschützten Feldhamster. Nur kleinräumig, beispielsweise in den Bachauen, sind die Böden etwas minderwertiger, können aber auch von Feldhamstern besiedelt werden. Jenseits der Bundesstraße setzen sich ähnliche Bodenverhältnisse fort.

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen lehmige Lößböden (L3Lö 76/79) und lehmige Diluvialböden (L2D 78/80) vor (Integriertes Bayerisches Landwirtschaftliches Informations-System (iBALIS)). Die Abbildung zwei zeigt die Bodenverhältnisse in der Umgebung von Burggrumbach. Es wird deutlich, dass das gesamte Areal nahezu durchgängig von Feldhamstern besiedelt werden kann.

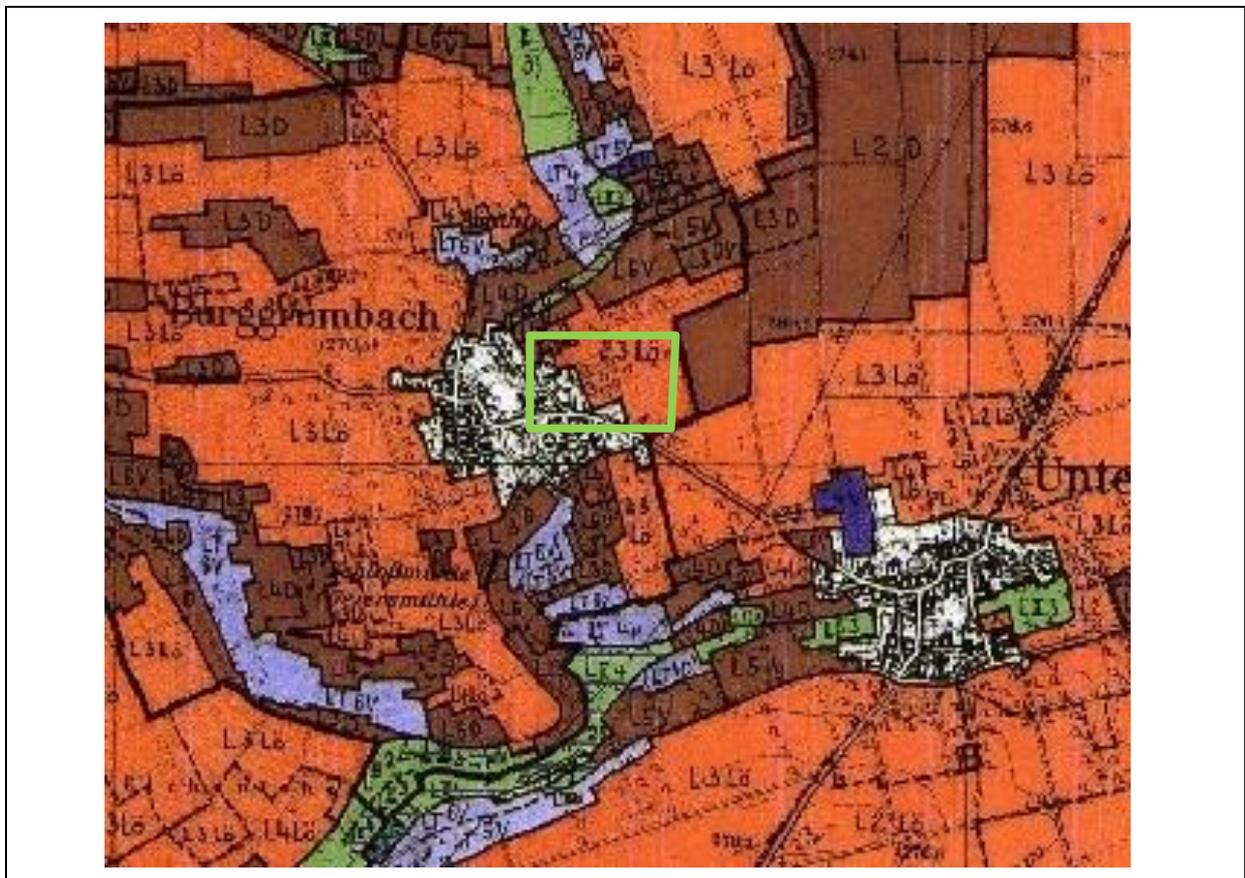


Abbildung 2: Lage des geplanten Baugebietes in ausgedehntem Lößareal

Grün umrandet = Areal mit den geplanten Baugebietes

Orange = Lößböden, Braun = hochwertige Diluvialböden

(unmaßstäblich, Quelle: Bodenschätzungskarte UmweltAtlas Boden, LfU)

Im Südosten des Geltungsbereichs wird ein bestehender Spielplatz mit Gehölzbestand einbezogen. Ein etwa 830 m² großer Teil wird für die Zufahrtsstraße und einen Bauplatz beansprucht, so dass hier einige Gehölze verloren gehen.

2.2 Ergebnisse der Begehungen 2017 / 2018

Feldhamster

Bei Begehungen im September 2017 wurden zwei belaufene Feldhamsterbaue auf der nördlichen Teilfläche nachgewiesen. Im Zuge der Baufeldfreistellung vor Beginn von archäologischen Untersuchungen wurden im Mai 2029 zwei Baue (einer davon verlassen) auf der südlichen Fläche festgestellt. Aus diesen Nachweisen ergibt sich, dass das Vorhabengebiet als Teil einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Feldhamstern im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG einzustufen ist und damit eine Betroffenheit des Feldhamsters vorliegt.



Abbildung 3: Nachweise Feldhamsterbaue (grüner Punkt)

(Grundlage Luftbild, Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung)

Feldvögel

Grundsätzlich ist auf den Ackerflächen ein Vorkommen von verschiedenen Vogelarten der offenen Feldflur möglich: Rebhuhn, Wiesenschafstelze, Wachtel und Wiesenweihe. In der näheren Umgebung ist auch die Feldlerche zu erwarten, die Abstand von vertikalen Strukturen (Bebauung, Gehölze etc.) einhält und daher voraussichtlich nicht unmittelbar innerhalb des geplanten Geltungsbereiches brütet. Generell gilt, dass aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung sowie den vielen Spaziergängern mit Hunden im unmittelbaren Eingriffsgebiet Bruten nur sehr eingeschränkt, in der näheren Umgebung aber durchaus zu erwarten sind.

Eine Kartierung der Feldvögel wurde nicht durchgeführt, so dass die Belange aufgrund vorhandener Daten (ASK) und der fachgutachterlichen Bewertung der Situation erfolgen muss. Es ist im Sinne eines worst-case-Ansatzes davon auszugehen, dass die genannten Arten der Feldvögel das Areal zumindest als Teil ihres Nahrungs- bzw. Jagdhabitats nutzen und die vorrückende Bebauung zu weiterem Meideverhalten bezüglich der Brutaktivitäten führen kann.

Gehölzbrütende Vogelarten und Fledermäuse

Die von dem Vorhaben betroffenen Gehölze auf dem derzeitigen Spielplatz wurden im laubfreien Zustand am 12.11.2018 auf ihre Habitatausstattung mit Baumhöhlen, Rindenspalten, dauerhaften Niststätten etc. untersucht. Der Spielplatz wird von standortheimischen Sträuchern mit eingestreuten Überhältern (Feld-Ahorn, Eberesche, Hainbuche u. a.) gesäumt. Mittig auf dem Spielplatz stocken weitere Einzelbäume. Die Bäume haben Stammdurchmesser in Brusthöhe von 0,25 bis 0,4 m. Sie sind aufgeastet und werden regelmäßig gepflegt. Es sind keine Höhlen oder andere Habitatstrukturen vorhanden, die als Quartier für Fledermäuse oder als dauerhafte Niststätte für Vögel dienen können. In der Krone eines Baumes am Ostrand des Spielplatzes befindet sich ein Vogelnest, vermutlich von einer Elster.

Sonstige Tier- und Vogelarten

Die Übersichtskartierung im November 2018 ergab keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer artenschutzrelevanter Tier- oder Vogelarten. Es sind keine für weitere relevanten Arten geeignete Habitate vorhanden.

2.3 Auswertung vorhandener Daten aus der Umgebung

Ergänzend zu der Begehung wurden vorhandene Daten ausgewertet, die sich auf einen Wirkradius von etwa 2,5 km beziehen, um die Bestandssituation besser einschätzen zu können.

Aus der Umgebung des Plangebietes liegen verschiedene Nachweise relevanter Arten aus der landesweiten Artenschutzkartierung (ASK-Datenbank, Stand März 2024) vor. Zudem wurde eine im Auftrag der Regierung von Unterfranken im Rahmen der Erstellung eines Aktionsplans zum Schutz des Feldhamsters zusammengestellte Datensammlung ausgewertet (FABION 2020, Entwurf).

Feldhamster

Die Abbildung 3 zeigt, dass die Ackerflächen innerhalb des Gemeindegebiets von Unterpleichfeld und die weitere Umgebung als Lebensstätte des Feldhamsters einzustufen ist.

Zudem belegen zahlreiche Baunachweise seit 2013 (siehe Abbildung 4), dass sich die Feldhamstervorkommen rings um Unterpleichfeld und darüber hinaus erstrecken. Das geplante Baugebiet liegt in einem ausgedehnten etwa 4.600 ha großen Verbreitungsgebiet („Unterpleichfeld bis Werneck-Mühlhausen (westlich B19)“) zwischen der Autobahn und der B19, die aufgrund ihres sehr großen Verkehrsaufkommens als absolute Barriere gilt und nur im Ausnahmefall von Feldhamstern erfolgreich überquert werden kann.

Die Punkte auf der Abbildung geben Nachweise von Feldhamsterbauen seit etwa 2000 wieder. Die Ansammlung von braunen und pinken Fundpunkten nördlich von Unterpleichfeld gibt das Ergebnis des FFH-Monitorings im Sommer 2107 und 2019 wieder. Bei dieser Untersuchung wurden Feldhamsterbaue in hohen Dichten und breiter räumlicher Streuung nachgewiesen, was den guten Erhaltungszustand der Feldhamster-Population zwischen Unterpleichfeld und Bergtheim belegt. Dies lässt sich auch auf die lokale Population im Bereich der geplanten Baugebiete übertragen, da dieser nur etwa 1,5 km entfernt ist ohne dazwischen-liegende Barriere bei vergleichbaren landwirtschaftlichen und bodenkundlichen Verhältnissen.

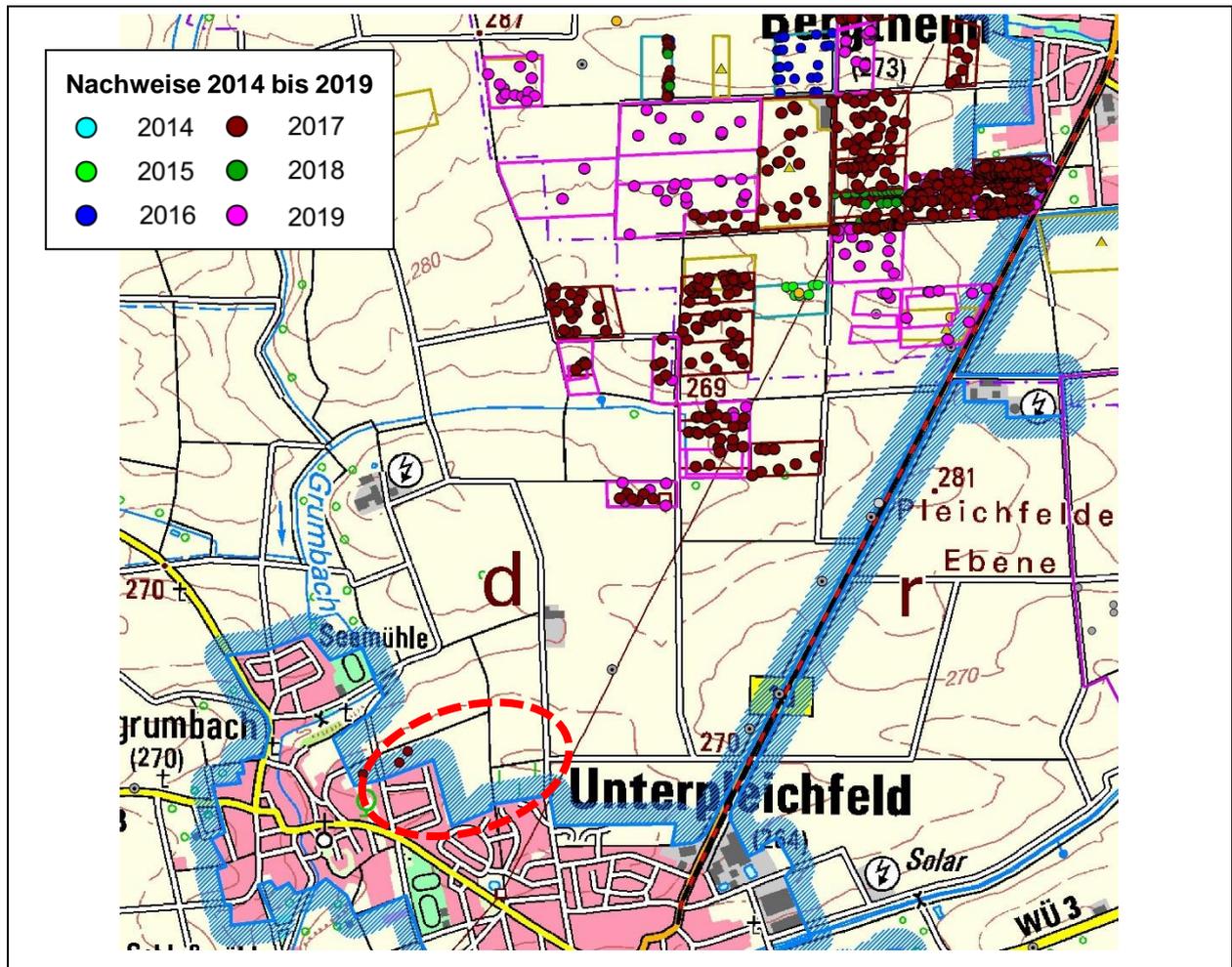


Abbildung 4: Abgrenzung Lebensstätte des Feldhamsters (blaue Schraffur) und Nachweis-Übersicht

(unmaßstäblich, TK 25 Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung)

Datensammlung aller in Unterfranken vorliegender Nachweise, (FABION 2020 i A. Regierung Unterfranken, Entwurfsfassung)

Feldvögel – Wiesenweihe

Die Auswertung der ASK-Datenbank ergab mehrere Brutnachweise aus dem Areal nördlich bzw. nordöstlich von Burggrumbach (siehe nachstehende Abbildung). Ein Brutnachweis von 2015 befindet sich nur etwa 70 m nördlich des geplanten Baugebietes und etwa 170 m nördlich der bereits vorhandenen Bebauung. Dies bestätigt die fachgutachterliche Einschätzung, dass das Plangebiet sicher als Jagdgebiet der Wiesenweihe einzustufen ist und eine Brut, wenn auch nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich, aber in der näheren Umgebung möglich ist.

In der ASK-Datenbank sind auch einige Brutnachweise von sonstigen Feldvögeln verzeichnet. Es handelt sich dabei um eher zufällige Nachweise und keine systematischen Erfassungen, die das grundsätzliche Vorkommen von Rebhuhn, Wiesenschafstelze, Wachtel und Feldlerche im Raum zwischen Unterpleichfeld und Bergtheim belegen.

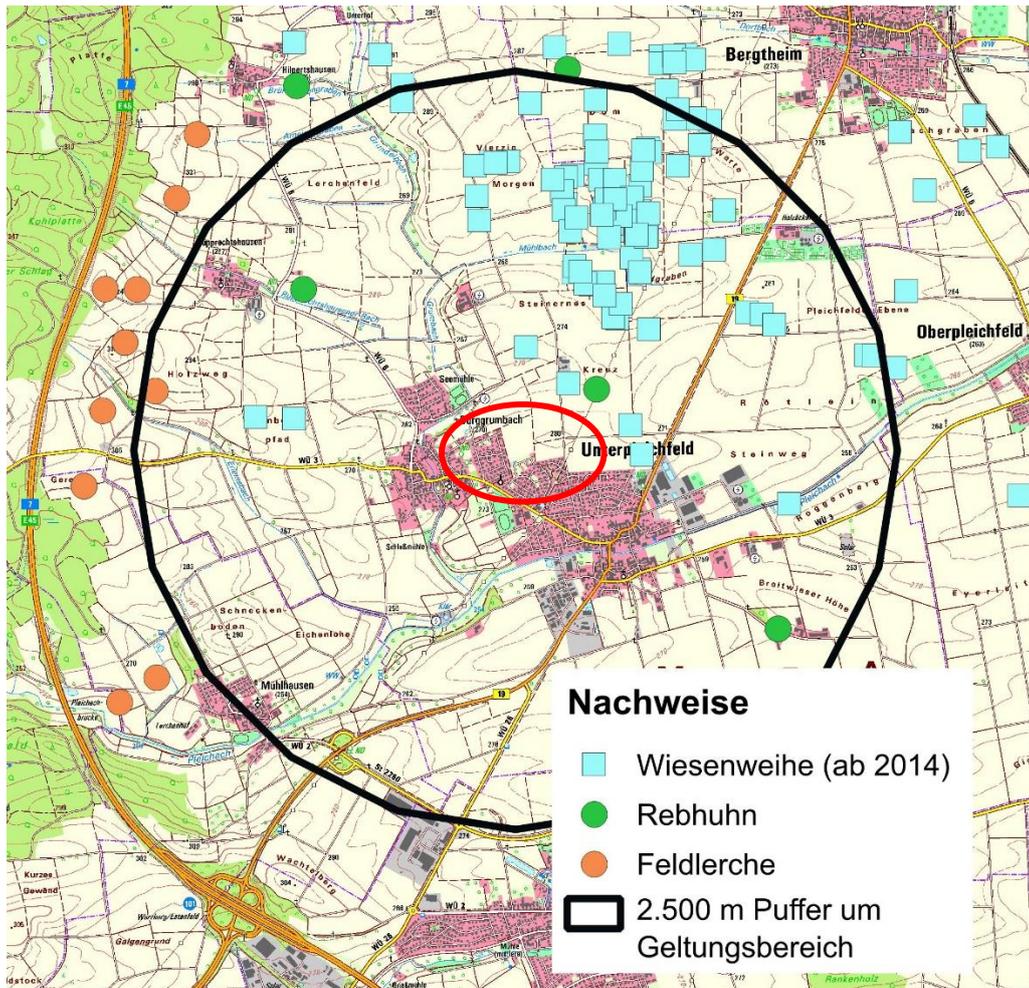


Abbildung 5: Auswertung ASK-Daten Wiesenweihe und andere Feldvögel
 (Kartengrundlage: TK 25, Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung)

Gehölzbrütende Vogelarten

In sehr geringem Umfang befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs Strukturen, die als Nistplatz für gehölzbrütende Vogelarten dienen können. Eine Kartierung dieser Arten erfolgte nicht, da die Betroffenheit sich auf den Verlust weniger Bäume und Sträucher auf dem Teil des vorhandenen Spielplatzes beschränkt, der in einen Bauplatz umgewandelt werden soll. Aufgrund dieser geringen Betroffenheit und dem Umstand, dass auf der als Spielplatz genutzten Fläche nur weit verbreitete, störungsunempfindliche Arten vorkommen können, die typisch für Siedlungsstrukturen sind, bedarf es auch keiner Analyse weiterer Daten.

2.4 Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse

Feldhamster

Die Nachweise von Feldhamsterbauten im September 2017 innerhalb des Geltungsbereichs und die zahlreichen Funde in der Umgebung belegen, dass das Areal Teil des Lebensraums des Feldhamsters ist. Da die Bestände des Feldhamsters in Unterfranken stark rückläufig sind und die Art sowohl in Bayern als auch bundesweit als „vom Aussterben bedroht“ (RL Bayern und RL Deutschland 1) eingestuft ist, muss der Verlust des Lebensraums und von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als erhebliche Beeinträchtigung der Art gewertet werden, so dass eindeutig eine artenschutzrechtliche Betroffenheit vorliegt.

Feldvögel

Der Geltungsbereich stellt einen Teil des Lebensraums für verschiedene Feldvögel dar. Bruten unmittelbar innerhalb des Geltungsbereichs sind aufgrund der Nähe zur bestehenden Bebauung und vieler Spaziergänger (auch mit Hunden) unwahrscheinlich. Zudem ist das Areal sehr strukturarm, es fehlt an ausgeprägten Wegrändern oder anderen strukturbereichernden Elementen.

Es ist aber davon auszugehen, dass durch das Vorrücken der Bebauung ein Verdrängungseffekt ausgelöst wird. Zwar grenzen großräumig Ackergebiete an, die von Feldlerchen und anderen Feldvögeln genutzt werden. Die dort vorhandenen Reviere sind aber bereits besetzt bzw. der Raum um Burggrumbach ist in der an die vorhandene ackerbauliche Nutzung und Strukturausstattung angepassten Dichte von Feldlerchen besiedelt. Die Feldlerche gilt in diesem Zusammenhang als Leitart auch für andere Arten der Agrarfauna. Die Kompensation des Flächenverlustes und des Verdrängungseffektes für diese Arten wird bei der Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahme für den Feldhamster berücksichtigt.

Der Verlust eines Brutreviers der Wiesenweihe ist durch den kleinräumigen Eingriff nicht zu erwarten, auch wenn die Art möglicherweise nach Realisierung der Bebauung ihren Brutplatz von 2015 nicht mehr wählen würde, sondern einen größeren Abstand einhalten würde. Die ausgedehnten Ackerfluren nördlich von Unterpleichfeld bieten ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Es verbleibt ein kleinräumiger Eingriff ins Nahrungshabitat durch die Überbauung.

Gehölzbrütende Vogelarten

Von der Planung sind Bäume und Sträucher auf dem vorhandenen Spielplatz betroffen. Eine Nutzung als Brutplatz von störungsunempfindlichen, weit verbreiteten Gehölzbrütern kann nicht ausgeschlossen werden. Für Fledermausquartiere oder dauerhafte Niststätten (abgesehen von einem Elsternest) geeignete Strukturen sind nicht vorhanden.

Sonstige artenschutzrelevante Arten

Ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit sonstige Tier- und Vogelarten können ausgeschlossen werden, weil keine geeigneten Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden sind.

3 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die Vogelarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Baumaßnahme werden vorübergehend Flächen zur Baueinrichtung, zum Abstellen, Transport und Lagern von Baugeräten und Baumaterialien benötigt. Da diese aber innerhalb des Geltungsbereiches liegen können, ist nicht mit einer zusätzlichen Beanspruchung von Lebensraum streng geschützter Arten zu rechnen.

Außerdem besteht das Risiko der Verletzung oder Tötung von Individuen während der Bauphase.

Barrierewirkungen/ Zerschneidung

Die bauliche Erschließung des Vorhabens erfolgt über bestehende Straßen, so dass keine baubedingte zusätzliche Barrierewirkung oder Zerschneidung zu erwarten ist.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Während des Baubetriebs kommt es zu Störungen der Fauna im Wirkraum durch Lärm, Erschütterungen, optische Störungen und die Anwesenheit von Menschen. Dadurch können verschiedene Tiere vertrieben oder der Fortpflanzungserfolg gefährdet werden. Da das Plangebiet aber an bestehende Bebauung anschließt, besteht eine Vorbelastung des Raumes, so dass nur störungsunempfindliche Arten zu erwarten sind.

3.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Für das Vorhaben wird landwirtschaftliche Fläche beansprucht und erheblich verändert (Zerstörung oder Beeinträchtigung der Vegetation, Bodenverdichtung, Bodenbedeckung, Versiegelung). Da das Areal innerhalb des Verbreitungsgebietes des Feldhamsters liegt, geht Lebensraum mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese europarechtlich geschützte Art sowie andere Arten der offenen Feldflur verloren. Betroffen ist potenziell ein Revier der Feldlerche sowie in geringem Flächenumfang das Jagdrevier der Wiesenweihe. Negative Effekte für andere Arten der Agrarfauna (inkl. weiterer Feldvögel) sind nicht auszuschließen, reichen aber nicht über die Auswirkungen auf diese beiden Leitarten hinaus.

In geringem Umfang gehen im Bereich des vorhandenen Spielplatzes Bäume und Sträucher verloren, die möglicherweise von weit verbreiteten, störungsunempfindlichen Gehölzbrütern als Nistplatz genutzt werden.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Aufgrund der Lage am Ortsrand von Burggrumbach entsteht keine zusätzliche Barriere oder Zerschneidung der Landschaft.

Lärmimmissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Die Nutzung als Wohngebiet verursacht einen gewissen zusätzlichen Verkehr sowie eine Belastung durch die Anwesenheit von Menschen. Eine erheblich erhöhte Lärmbelastung kann in dem durch ähnliche Nutzungen vorbelasteten Gebiet jedoch ausgeschlossen werden.

Die Bebauung schafft neue vertikale Strukturen und rückt weiter in die Landschaft vor. Feldlerchen und andere Feldvögel meiden vertikale Strukturen und halten Abstand zu Gebäuden. Durch dieses Meideverhalten kann es zu Revierverlusten kommen.

Die abendliche bzw. nächtliche Beleuchtung des Baugebietes kann zur Anlockung von flugaktiven Insekten als Beutetiere der Fledermäuse führen und als Folge zu einem erhöhten Kollisionsrisiko. Vogelarten können durch nach oben oder seitlich abstrahlenden Lichtquellen in ihrer Orientierung gestört oder von Scheinwerfern angezogen werden und als Folge mit Bauwerken kollidieren.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: Schonende Bauausführung:

Baufeldbeschränkung: Das Baufeld wird auf die nutzungsbedingte Fläche innerhalb der Vorhabenfläche beschränkt. Baustelleneinrichtung und Lagerflächen werden innerhalb des Plangebietes angelegt. Eine zusätzliche temporäre Beanspruchung von Flächen außerhalb des Geltungsbereichs ist nicht zulässig.

Einsatz von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen im Außenbereich (Stand der Technik, z.B. Natriumdampfhochdrucklampen für die Beleuchtung), deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist – soweit eine Beleuchtung erforderlich ist.

V2: Baufeldräumung unter Berücksichtigung ökologischer Lebensraumansprüche – Feldhamster, Feldvögel:

Vor Beginn der Bauarbeiten, insbesondere vor Abschieben des Oberbodens muss nachgewiesen werden, dass keine aktiv genutzten Feldhamsterbaue oder aktuelle Bruten von Feldvögeln auf der Fläche vorhanden sind.

Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigung (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, damit verbundene Tötung, Verletzung):

- Der Geltungsbereich ist vor Baubeginn auf Feldhamsterbaue und auf Bruten von Feldvögeln zu kontrollieren. Je nach geplantem Baubeginn sollte die Kontrolle im Frühjahr nach Beendigung der Winterruhe (Ende April / Anfang Mai) oder nach der Getreideernte und vor einem Umbruch des Feldes im Sommer durchgeführt werden.
- Bei Nachweisen von Feldhamsterbauen Umsiedlung betroffener Tiere mittels eines fachlich fundierten Vorgehens auf die rechtzeitig eingerichtete Kompensationsfläche (Details s. Kap. 3.4), unter Berücksichtigung entsprechender Zeitfenster .Die Umsiedlung kann im Frühjahr nach Beendigung der Winterruhe und vor Beginn der Reproduktionsphase zwischen Ende April und dem 15. Mai oder aber im Sommer nach Beendigung der Reproduktionsphase und vor Beginn der Winterruhe im Zeitfenster zwischen dem 20. August und 10. September erfolgen. Die Termine sind gegebenenfalls an die Witterungsverhältnisse und im Sommer an den Erntezeitpunkt anzupassen.

Für die fachgerechte Umsiedlung der auf der Eingriffsfläche lebenden Tiere sind tierschutzrelevante Auflagen zu berücksichtigen. Die gefangenen Tiere werden auf die entsprechend vorbereitete Zielfläche umgesetzt. Nach erfolgreicher Umsiedlung sämtlicher Tiere sollte sofort mit dem Bau begonnen oder die Baufläche bis zum Baubeginn vegetationsfrei gehalten werden (Schwarzbrache durch regelmäßiges Grubbern). Bei längerem zeitlichem Verzug wird eine erneute Kontrolle des Baufeldes notwendig.

Als Zielfläche für die Umsiedlung dient die festgesetzte Ausgleichsfläche (Flur-Nr. 1480, Gmk. Unterpleichfeld), die zu beiden möglichen Zeiträumen einer Umsiedlung ausreichend Deckung und Nahrung bietet.

- Bei der Baufeldfreistellung im Frühjahr sind neben Feldhamsterbaue auch aktuelle Vogelbruten zu kontrollieren.

Sachstand der Baufeldfreistellung 2019

Vor Beginn der archäologischen Sondierungen und Grabungen wurden beide Flächen im Frühjahr 2019 nach Feldhamsterbauen und Vogelbruten kontrolliert.

„Seeleite I“ war nachweislich ohne Besatz durch Hamster oder Feldvögel. Das Areal wurde für die archäologischen Arbeiten freigegeben. Durch die umfangreichen Grabarbeiten 2019 konnte auch eine spätere Einwanderung ausgeschlossen werden.

Am 30.04.2019 und erneut am 07.05.2019 wurde der im Bereich von „Seeleite II“ vorhandene Winterweizen- und der Zuckerrübenstreifen flächendeckend begangen und alle Feldhamsterbaue bzw. deren Zugangsröhren erfasst. Dabei wurde ein belauener und ein verlassener Bau festgestellt. Vogelbruten konnten ausgeschlossen werden.

Es folgte eine fachgerechte Umsiedlung des einen Feldhamsters auf die vorbereitete Zielfläche entsprechend der Vorgaben der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung durch die Regierung von Unterfranken vom 14.02.2019.

(nähere Details siehe Anhang Dokumente zur Baufeldfreistellung)

V3: Baufeldräumung unter Berücksichtigung ökologischer Lebensraumsprüche – gehölzbrütende Vögel

So weit wie möglich **Erhalt und Schonung der Gehölze** im Rahmen der Ausführungsmaßnahmen.

Fällen der Gehölze nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel. Bei fachgutachterlichem Ausschluss aktueller Bruten, kann bei der unteren Naturschutzbehörde auch ein Fällen außerhalb dieser Zeiten beantragt werden.

V4: Ökologische Baubegleitung

Die Überwachung, Dokumentation und Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, ist durch eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere auch für die Baufeldfreistellung, bei der bei Nachweis von Feldhamsterbauen eine fachgerechte Umsiedlung durchzuführen ist. Eine hierfür qualifizierte Person bzw. ein qualifiziertes Fachbüro ist der Unteren Naturschutzbehörde zu melden. Die Durchführung der Maßnahmen ist zu dokumentieren und spätestens bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres an die Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Es werden keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig, da aufgrund der Betroffenheit des Feldhamsters in die Ausnahme nach § 45 BNatSchG geplant wurde (siehe 4.3 FCS-Maßnahmen).

4.3 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

Da für das Vorhaben eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters) beantragt werden muss, sind Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes (favourable conservation status, FCS-Maßnahmen) der betroffenen Art (hier: Feldhamster) notwendig.

Damit die FCS-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig begonnen werden. Ihre Wirksamkeit sollte gegeben sein, wenn der Eingriff wirksam wird. Bei einer Umsiedlung im Sommer sollten nach der Getreideernte auf der Kompensationsfläche Ernteverzichtstreifen belassen werden, so dass die Tiere noch ausreichend Möglichkeit zur Neuanlage eines Winterbaus und zum Eintragen von Wintervorräten haben.

Feldhamsterfördernde Bewirtschaftung unter Einbezug der Ansprüche von Feldvögeln

Einrichtung und dauerhafte feldhamsterfördernde Bewirtschaftung einer Ausgleichsfläche:

Es handelt sich um eine extensive Bewirtschaftung, die während der gesamten Aktivitätsphase des Feldhamsters ausreichend Nahrung und Deckung bietet. Ziel ist eine dreifache Erhöhung der Dichte an Feldhamsterbauen auf der Ausgleichsfläche im Vergleich zu herkömmlich bewirtschafteten Flächen.

1. Lage und Größe der Ausgleichsfläche



Abbildung 6: Ausgleichsareal, Flur-Nrn. 1480, 1484 und 1596 (grün umrandet)
(Kartengrundlage: Orthofoto, Geodaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung)

Als Ausgleichsareal stehen die Flurnummern 1480, 1484 und 1596 mit einer Gesamtgröße von ca. 12,9 ha zur Verfügung, auf der im Südteil bereits der Ausgleichsbedarf für das Gewerbegebiet „Windmühle“ realisiert wurde. Auf diesem Areal wurde bereits eine zusätzliche 1,59 ha große Teilfläche in feldhamsterfördernde Bewirtschaftung überführt.

Die Fläche erfüllt die fachlichen Voraussetzungen für Feldhamster-Kompensationsflächen:

- Lößlehmboden bzw. Diluvialer Lehmboden mit Bodenwerten 76/78 (gefordert mind. 65)
- Größe mindestens 50 % des Lebensraumverlustes (betroffene Ackerfläche) bei Zielgröße einer 3-fachen Baudichte im Vergleich zu herkömmlich bewirtschafteten Referenzflächen. Da der Lebensraumverlust (Beanspruchung von Ackerfläche) durch das Vorhaben ca. 3,01 ha beträgt, sind mindestens 1,51 ha feldhamsterfreundlich zu bewirtschaften.

1. Bewirtschaftungskonzept – streifenförmiger Misanbau von Blühstreifen, Luzerne und Getreide

Es werden folgende Bewirtschaftungsauflagen festgesetzt:

- Misanbau von Luzerne bzw. Luzernegras (maximaler Grasanteil von 40 %), Getreide (kein Mais) und Ansaat von mehrjährigen Blühstreifen in nebeneinander liegenden Streifen in etwa gleichen Flächenanteilen. Die Streifen sollen ca. 12 m breit sein. Die Vorgewender können zur einfacheren Bewirtschaftung mit einer einheitlichen Feldfrucht angesät werden.
 - Ansaat der Luzerne bereits im Vorjahr i.d.R. als Untersaat in Sommergetreide angelegt und anschließend 3 Hauptnutzungsjahre lang stehengelassen.
Aufwuchs der Luzerne kann zwei- bis dreimal im Jahr geerntet und abgefahren werden. Der erste Schnitt kann erfolgen, sobald eine direkt benachbarte Fläche genügend Deckung bietet (ca. 20 cm Wuchshöhe). Der letzte Mähtermin muss vor dem 01. Oktober eines jeden Jahres liegen. Der Umbruch vor einer Neuansaat darf erst ab dem 15. Oktober und bis zu einer Tiefe von 25 cm erfolgen.
 - Ansaat des Getreidestreifens mit doppeltem Saatreihenabstand zur Förderung der Feldvögel, insbesondere Feldlerche
Ernteverzicht der Getreidestreifen bis zum 01.10. auf mindestens 50 % der Getreidefläche. Teilernte bei Mahd mit hohem Schnitt und Belassen der Stoppeln mit einer Mindesthöhe von 30 cm möglich. Anschließend kann – frühestens ab dem 15.10. – eine flache Bodenbearbeitung bis 25 cm Tiefe erfolgen
Mulchen der Getreidestreifen frühestens ab dem 15.10. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Luzerne-Streifen mind. ca. 20 cm hoch sein. Regelmäßige jährliche Nachsaat der Getreidestreifen.
 - Der Blühstreifen wird mit einer geeigneten Saatgut-Mischung angelegt (Lebensraummischung I, Veitshöchheimer Bienenweide oder vergleichbare erprobte Saatgut-Mischung). Die Aussaat erfolgt im Frühjahr. Ein Schröpfungsschnitt im Ansaatjahr ist erlaubt und dient der Beikrautregulierung. Es darf nur im März und nicht mehr als 50 % der Fläche des Blühstreifens gemulcht werden (Mulchverbot ab 01.04. bis 28.02.). Bei Neuanlage darf der Umbruch erst ab dem 15. Oktober bis zu einer Tiefe von 25 cm erfolgen.

Auf der gesamten Ausgleichsfläche ist ganzjährig auf das Ausbringen von Rodentiziden, Insektiziden, Herbiziden und Wachstumsregulatoren sowie von Klärschlamm zu verzichten. Die Ausbringung von flüssigen organischen Wirtschaftsdüngern ist nur nach Ende der Sperrfrist im Winterausgang und bis zum 15. April gestattet. Bei Auftreten von Problemunkräutern oder -gräsern

im Getreidestreifen ist eine Herbizidmaßnahme mit einem problemunkrautspezifischen Herbizid (kein Totalherbizid) maximal einmal pro Jahr während des Getreideaufwuchses erlaubt.

Feldarbeiten, insbesondere die Ernte, dürfen nur am Tag durchgeführt werden, nicht in der Dämmerung oder in der Nacht.

Im ersten Jahr ist eine Ansaat von Wintergetreide mit Ernteverzicht bis zum 01.10. auf etwa 50% der Fläche möglich in Kombination mit einer verlängerten Stoppelbrache bis zum 15.10. bei hohem Schnitt.

Eine kurzfristige Anpassung der Bewirtschaftung aufgrund äußerer Einflüsse (z.B. Witterung) ist nach Rücksprache mit dem örtlichen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mündlicher Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Die Bewirtschaftung unterliegt einem regelmäßigen Fruchtwechsel.

2. Monitoring

Durch ein Monitoring ist zu belegen, dass die angestrebte mindestens dreifach erhöhte Baudichte im Vergleich zu einer herkömmlich bewirtschafteten, fachgutachterlich ausgewählten Referenzfläche erreicht wird. Es muss belegt werden, ob das Ziel der Ausgleichsmaßnahme erfüllt wird.

Im zweiten, dritten, fünften und achten Jahr nach Einrichtung der Kompensationsfläche bzw. Umsiedlung der Feldhamster sind Erfolgskontrollen durch ein Fachbüro durchzuführen, zu dokumentieren und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, sowie der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken zur Kenntnisnahme zu übersenden.

- Auf den Ausgleichsflächen muss die dreifache Dichte an Feldhamsterbauen im Vergleich zum Umfeld erreicht werden und Winterbaue nachweisbar sein.
- Werden die Zielvorgaben nicht erreicht, so sind die Maßnahmen nachzubessern und eine Fortführung der Erfolgskontrolluntersuchungen für jeweils weitere drei Jahre zu veranlassen, bis die Zielvorgaben erreicht werden. Der zeitliche Abstand der Kontrolluntersuchungen wird dabei nach den jeweiligen Erfordernissen festgelegt. Die Dokumentation der Erfolgskontrolle ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorzulegen.
- Können die Zielvorgaben trotz Nachbesserung weiterhin nicht erreicht werden, ist die weitere Vorgehensweise in Rücksprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde sowie der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken festzulegen. Dies können weitere Veränderungen der Maßnahmen auf der gleichen Fläche sein, die Vergrößerung der Fläche, Änderungen im Modus der Kontrolluntersuchungen oder kann aber auch die Verlegung der Maßnahme auf ein anderes Grundstück zur Folge haben.

Ein erstes Monitoring erfolgte 2021, bei dem eine Baudichte von 4,58 Bauen pro ha ermittelt wurde, während auf den Referenzflächen kein Feldhamster erfasst wurde. Die nächste Kartierung ist für 2024 vorgesehen.

Im Anschluss an die Kontrolluntersuchungen ist jährlich eine Fotodokumentation zu erstellen, die belegt, dass die streifenförmige Bewirtschaftung entsprechend der Vorgaben durchgeführt wird. Die Dokumentation ist ebenfalls bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres den Naturschutzbehörden vorzulegen.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten können ausgeschlossen werden.

5.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Habitatausstattung und der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

5.1.2.1 Fledermäuse

Eine Nutzung des Areals von verschiedenen Fledermausarten als Teil ihres Jagdhabitats ist möglich. Da jedoch fast ausschließlich Ackerflächen und keine potenziellen Quartiere betroffen sind, ist die ökologische Bedeutung des Gebietes gering, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Daher ist aus fachgutachterlicher Sicht auch keine differenzierte Erfassung und Bewertung möglicherweise vorkommender Fledermausarten notwendig.

5.1.2.2 Säugetiere, ohne Fledermäuse

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*). Es ist Bestandteil eines ausgedehnten Teilvorkommens im Norden Würzburgs, das bis in den Landkreis Schweinfurt reicht („Unterpleichfeld bis Werneck westlich der B19“), das eine Gesamtfläche von knapp 4.600 ha umfasst. Die Lebensraumeignung des Geltungsbereichs ist aufgrund der Bodenbeschaffenheit im gesamten Untersuchungsgebiet als sehr gut einzustufen. Im September 2017 wurden zwei aktiv belaufene und ein verlassener Feldhamsterbau nachgewiesen in der unmittelbaren Umgebung, so dass das Areal als besiedelter Lebensraum mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzustufen ist (siehe Kapitel 2).

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	U2

RL D Rote Liste Deutschland und **RL BY** Rote Liste Bayern,:

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,
 D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Art der Vorwarnliste

EHZ Erhaltungszustand

- FV
- U1
- U2
- XX

KBR = kontinentale biogeographische Region

- günstig (favourable)
- ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- ungünstig - schlecht (unfavourable – bad)
- unbekannt

Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 1 Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u></p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Der Feldhamster ist eine eurasische Art, die von den Steppen Zentralasiens bis nach Mitteleuropa verbreitet ist. Der Feldhamster ist eine Charakterart struktur- und artenreicher Ackerbaugelände mit hochwertigen Böden. Die Art besiedelt Standorte mit tiefgründigen, trockenen Lehm- und Lössböden und tiefem Grundwasserspiegel (> 120 cm).</p> <p>Entscheidend für das Vorkommen des Feldhamsters sind ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie genügend Versteckmöglichkeiten in den Sommermonaten. Nach Beendigung der Winterruhe werden die Tiere Anfang Mai aktiv. Feldhamster sind Einzelgänger und kommen nur in der Paarungszeit zusammen. Feldhamster ernähren sich überwiegend vegetarisch von grünen Pflanzenteilen, Samen (Getreidekörnern, Hülsenfrüchten), seltener auch von Schnecken, Regenwürmern, Insekten und Feldmäusen. Ab dem Spätsommer „hamstern“ die Tiere Getreide, Wildkrautsamen, Hülsenfrüchte sowie Stücke von Rüben und Kartoffeln, die sie als Vorrat für die Winterruhe in den Bau eintragen.</p> <p>Die Weibchen leben in sehr kleinen Revieren mit einer Größe von 0,1-1 ha. Die Reviere der Männchen umfassen mehrere Weibchen-Reviere und sind 1-2,5 ha groß. Es können Entfernungen von etlichen 100 m zurückgelegt werden, auch zur Neubesiedlung von geeigneten Flächen.</p>		

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Lokale Population:

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes des Feldhamsters in einem ausgedehnten Lößlehmareal i Raum Unterpleichfeld, das von der Autobahn A7 und der Bundesstraße B19 begrenzt ist. Das entsprechende Teilvorkommen reicht bis in den Landkreis Schweinfurt mit einer Gesamtgröße von etwa 4.600 ha. Es zeigt eine flächige Besiedlung geeigneter Böden und Nutzungsstrukturen durch Feldhamster.

Die Bodenverhältnisse im Geltungsbereich sind von Lößlehm Böden mit hohen Bodenwerten geprägt, die für Feldhamster günstige Bodenverhältnisse darstellen. Bei der Untersuchung im September 2017 wurden innerhalb des etwa 2 ha großen Untersuchungsgebietes zwei belaufene Feldhamsterbaue in geringer Entfernung zum Geltungsbereich nachgewiesen.

Als lokale Population wird das Teilvorkommen zwischen Autobahn und B19, das sich von südlich Unterpleichfeld bis Werneck-Mühlhausen erstreckt, definiert. Aufgrund verbreiteter Nachweise in hohen Baudichten (s. Abbildung 4) und durchgängig günstigen Bodenwerten kann von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen werden.

Insgesamt wird der **Erhaltungszustand der lokalen Population** demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das geplante Vorhaben gehen Lebensraum des Feldhamsters (Ackerfläche innerhalb des Geltungsbereichs) und damit auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft verloren. Um direkte baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen, muss vor Baubeginn sichergestellt werden, dass die betroffenen Flächen feldhamsterfrei sind. Sollten sich innerhalb des Geltungsbereichs Feldhamsterbaue befinden, sind diese unter Berücksichtigung einschlägiger Vorgaben auf geeignete Flächen umzusiedeln.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Baufeldbeschränkung: Baustelleneinrichtungen innerhalb des Geltungsbereichs, keine Lager- und Abstellflächen außerhalb des B-Plan-Gebietes.
- Vermeidung der baubedingten Zerstörung von genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kontrolle auf Besiedlung und Umsiedlung betroffener Tiere mittels eines fachlich fundierten Vorgehens unter Berücksichtigung entsprechender Zeitfenster (nach Ende der Winterruhe Ende April / Anfang Mai und nach Beendigung der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase Ende August / Anfang September). (Details siehe Kap. 4.1)

CEF-Maßnahme erforderlich:

- Keine (siehe FCS-Maßnahme – Feldhamster und Feldvögel)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Feldhamster ist unempfindlich gegenüber Störungen durch Lärm, visuelle Reize oder die Anwesenheit von Personen etc. Es liegen also keine über die Flächenbeanspruchung von Feldhamster-Lebensraum hinaus reichende Störung vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine eventuell erforderliche Umsiedlung einzelner Individuen geht mit einem erhöhten Tötungsrisiko einher. Bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldräumung sind keine vorhabenbedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten. #Da die Erschließung über bestehende Straßen erfolgt, liegt kein erheblich erhöhtes Kollisionsrisiko vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: keine gesonderten Maßnahmen erforderlich (s. 2.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Mit dem Eingriff geht der dauerhafte Verlust von Feldhamsterlebensraum einher. Dieser Flächenverlust kann durch eine feldhamsterfördernde Bewirtschaftung auf einer Ausgleichsfläche ausgeglichen werden. Erfahrungswerte zeigen, dass durch eine entsprechende Bewirtschaftung (streifenförmiger Anbau von Getreide, Luzerne und Blühstreifen) auf Ausgleichsflächen eine gegenüber herkömmlichen Ackerflächen deutlich erhöhte Feldhamsterbaudichte erzielt werden kann.

Durch Ausweisung und Einrichtung einer Ausgleichsfläche, die mindestens 50% der Verlustfläche (dazu gehört auch die isolierte restfläche südlich des Geltungsbereichs) umfasst, kann daher eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der unterfränkischen Feldhamsterpopulation vermieden werden. Die Gesamtzahl der Feldhamsterindividuen bleibt dann in der Summe gleich. Auf einen Ausgleich innerhalb des betroffenen Teilvorkommens kann bei diesem Vorhaben ausnahmsweise verzichtet werden, da die betroffene lokale Population in einem guten Erhaltungszustand ist und es sich nur um einen kleinflächigen Eingriff handelt.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich (FCS-Maßnahme):
 - Einrichtung und dauerhafte feldhamsterfördernde Bewirtschaftung einer Ausgleichsfläche:
Streifenförmige Bewirtschaftung: Mischanbau von nebeneinander liegenden Luzerne-, Getreide- und Blühstreifen mit Ernteverzicht auf den Getreidestreifen (Details siehe Kap. 4.3).
 - Die Größe der Ausgleichsfläche beträgt mindestens 1,51 ha (entspricht 1/2 des Lebensraumverlustes)

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Es sind keine geeigneten Strukturen für weitere nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Säugetierarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

Eine Betroffenheit nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützter Arten folgender Tiergruppen kann ausgeschlossen werden:

4.1.2.2 Reptilien

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Reptilienarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. Es gibt weder ausgeprägte Weg- oder Gehölzsäume noch Strukturen wie Offenboden, Stein- oder Holzhaufen oder andere Lebensraumstrukturen für Zauneidechsen oder Schlingnattern. Die Nutzungen grenzen unmittelbar aneinander. Ausgeprägte, strukturreiche Grenzlinien fehlen vollständig.

5.1.2.3 Amphibien

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Amphibienarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

5.1.2.4 Käfer

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Käferarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. Keine Hinweise auf mulmbewohnende Käfer im Rahmen der Gehölzkontrolle.

5.1.2.5 Libellen

Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Libellenarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

5.1.2.6 Tagfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Tagfalterarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

5.1.2.7 Nachtfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Nachtfalterarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

5.1.2.8 Weichtiere

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Weichtierarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

5.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Eine Kartierung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten wurde nicht durchgeführt. Aufgrund der nur mäßigen Flächengröße und der überwiegenden Strukturarmut des Plangebietes wird eine Brutvogelkartierung fachgutachterlich als nicht notwendig erachtet.

Der Geltungsbereich und sein Umgriff wird von Vogelarten der offenen Agrarlandschaft zur Nahrungssuche und als potenzielles Brutrevier (Feldbrüter) genutzt. Möglich sind in diesem Gebiet Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Wachtel (*Coturnix coturnix*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*) sowie das Rebhuhn (*Perdix perdix*), die alle in der ASK in der Umgebung aufgeführt sind (siehe Kapitel 2). Aufgrund der Nähe zur bestehenden Bebauung und zahlreicher Spaziergänger mit Hunden ist das Gebiet jedoch bereits vorbelastet, so dass es nur eine mäßige Bedeutung für die Feldvögel hat. Zudem ist es sehr strukturarm und ohne ausgeprägte Acker- oder Wegsäume.

Die auf dem Spielplatz vorhandenen Bäume und Sträucher stellen ein potenzielles Bruthabitat für Gehölzbrüter dar. Aufgrund der bestehenden Nutzung als Spielplatz und der Lage am Rande der Wohngebiete, beschränkt sich das zu erwartende Artenspektrum auf weit verbreitete,

störungsunempfindliche Arten, wie sie typisch sind für Siedlungsgebiete. Wertvolle Strukturen wie Baumhöhlen fehlen vollständig; die Bäume haben durchschnittliche Durchmesser zwischen 0,2 und 0,3 m. Einzig ein Nest einer Elster auf einem der Bäume weist auf eine konkrete Nutzung der Gehölze hin. Da aber Elstern mehrere Nester benutzen, stellt der Verlust dieses Baumes keine erhebliche Beeinträchtigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar.

In der näheren Umgebung bleiben Gehölze ähnlicher Qualität erhalten. In den geplanten Baugebieten werden künftig auf bisheriger Ackerfläche neue Gartengehölze gepflanzt werden, so dass sich die Habitatausstattung für gehölzbrütende Vogelarten der Siedlungsgebiete sogar verbessern wird.

Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt also weiterhin erhalten, so dass kein Schädigungsverbot gemäß §44 BNatSchG vorliegt. Die unmittelbare Tötung von Individuen oder die Zerstörung einer aktuellen Brut kann durch Einhalten von Bauzeitenregelungen (Fällen der Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit) vermieden werden.

Vor diesem fachlichen Hintergrund bedarf es keiner genaueren Analyse des Vorkommens oder der Betroffenheit von gehölzbrütenden Vogelarten.



Abbildung 7: Vom Vorhaben betroffene Gehölzstruktur (orange umrandet) und Umgebung
(Kartengrundlage: Orthofoto, Geodaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung)

Zusammenfassend besteht eine eher geringe bis mäßige Betroffenheit der Avifauna, die sich im Wesentlichen auf den Lebensraumverlust für Feldvögel und einen gewissen Verdrängungseffekt durch vorrückende Bebauung begrenzt.

Eine Tötung oder ein Verletzen von Individuen bzw. Störung einer konkreten Brut wird durch Bauzeitenregelung oder fachgutachterliche Kontrolle vermieden.

Im Sinne eines worst-case-Ansatzes (da keine Kartierungen erfolgten) muss von einzelnen dauerhaften Revierverlusten und damit von einer Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldvögel ausgegangen werden.

Die Tabelle 3 listet die potenziell vorkommenden Arten der Feldflur auf.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten der offenen Feldflur

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR	Vorkommen
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2	Brutvogel
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	U2	Potenziell im Umfeld
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	---	---	U1	Brutvogel
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	3	U1	Potenziell im Umfeld
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	R	U2	Brutvogel im Umfeld

RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland:

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,
 D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = Extrem seltene Arten und Arten mit
 geografischer Restriktion, V = Art der Vorwarnliste

EHZ Erhaltungszustand

FV günstig (favourable)
 U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 U2 ungünstig - schlecht (unfavourable – bad)
 XX unbekannt

KBR = kontinentale biogeographische Region

(Angabe nur bei Arten der RL Bayern und streng geschützten Arten)

Betroffenheit der Vogelarten

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: s. Tabelle.	Bayern: s. Tabelle
Arten im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast	
<p>Von den im Brutvogelatlas Bayern für die Gilde der bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögel aufgeführten 11 Arten sind aus der Umgebung des Geltungsbereichs Feldlerche, Wiesenschafstelze, Wachtel und Rebhuhn bekannt. Die Wiesenweihe wird in einem gesonderten Formblatt behandelt.</p>	
Lokale Population:	
<p>Es wurden keine Brutvogelkartierungen im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt, Ein Vorkommen der vier oben genannten Arten in der Umgebung ist nicht auszuschließen, zumal alle Arten in der ASK zwischen Unterpleichfeld und Bergtheim gemeldet sind. Ein Brut innerhalb des Geltungsbereichs ist jedoch aufgrund der Nähe zur Bebauung und vieler Spaziergänger mit Hunden eher unwahrscheinlich.</p> <p>Eine Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich.</p> <p>Aufgrund der unzureichenden Datenlagen ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.</p>	
<p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:</p>	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch Baumaßnahmen (Entfernen des Oberbodens) werden möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nester zerstört bzw. Jungvögel verletzt oder getötet, sofern dies während der Reproduktionsphase stattfinden.

Ein dauerhaft Verlust von Revieren der potenziell vorkommenden Feldvogelarten kann im Sinne des worst-case-Ansatzes nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere auch durch Verdrängungseffekte durch das Vorrücken der Bebauung kann es zu solchen Revierverlusten kommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **Baufeldbeschränkung:** Baustelleneinrichtungen innerhalb des Geltungsbereichs, keine Lager- und Abstellflächen außerhalb des B-Plan-Gebietes.
- **Baufeldräumung:** Die Beseitigung der Vegetationsdecke oder das vorbereitende Herstellen von Schwarzbrache auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen hat ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit bodenbrütender Feldvögel (nur von 01. September bis 28. Februar) zu erfolgen. Wenn ein Brutvorkommen durch eine fachgutachterliche Kontrolle ausgeschlossen werden kann, ist die Baufeldräumung auch außerhalb dieses Zeitfensters möglich. Der Eingriffsbereich muss dann bis Baubeginn vegetationsfrei gehalten werden (mindestens alle vier Wochen fein geeggte Schwarzbrache). Wenn dies aufgrund der Belange des Feldhamsters (s. dort) nicht möglich ist, dann sollte das Areal durch Flatterband für Vogelbruten unattraktiv gemacht werden. (Details siehe Kap. 4.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: keine (siehe FCS-Maßnahme – Feldhamster und Feldvögel)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Über den beschriebenen Lebensraumverlust hinaus sind keine erheblichen Störungen des Brutverhaltens von Feldvögeln zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldräumung sind keine vorhabenbedingten Tötungen zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: keine gesonderten Maßnahmen erforderlich (s. 2.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Mit dem Eingriff geht möglicherweise der dauerhafte Verlust von Revieren der Feldvögel einher.

Bei der extensiven, feldhamsterfördernden Bewirtschaftung werden auch die Habitatansprüche der Feldvögel berücksichtigt, so dass dadurch negative Auswirkungen auf die Gilde der Feldvögel kompensiert werden können. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der Populationen wird dadurch verhindert.

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich (FCS-Maßnahme):
 - Einrichtung und dauerhafte feldhamsterfördernde Bewirtschaftung einer Ausgleichsfläche unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der Feldvögel (Details siehe Kap. 4.3).

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2
Arten im UG nachgewiesen

Bayern: 1
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Die Wiesenweihe ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintert. Seit einigen Jahrzehnten gibt es europaweit eine Umorientierung in der Brutplatzwahl. Brutvorkommen in feuchten Niederungen, Flachmooren und breiten Flusstälern sind auch in Bayern inzwischen selten. Wiesenweißen bevorzugen heute Getreidefelder als Brutplatz, in erster Linie Wintergersten-Schläge, wo das Nest am Boden angelegt wird. Dabei sind störungsfreie Sitzwarten ein wichtiger Habitatbestandteil. Ab Mitte/Ende Mai beginnt die Eiablage, bis August werden die letzten Jungen flügge. Ohne Schutzmaßnahmen sind Getreidebruten meist nicht erfolgreich (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>).

Brutgebiete sind fruchtbare Ackerlandschaften mit geringen bis mittleren Niederschlagsmengen. Sie sind arm an Gehölzstrukturen, weiträumig offen und flachwellig. Wahrscheinlich ist sehr gute Bodenqualität die Ursache für ausreichende Nahrung (Kleinsäuger). Während Getreidefelder mit fortschreitender Jahreszeit wegen ihrer Halmdichte und -höhe als Jagdgebiet kaum noch in Frage kommen, bieten Rüben- und Gemüsegelder auch danach noch gute Jagdmöglichkeiten. Wenn auch diese Schläge immer mehr zuwachsen, entstehen geeignete Jagdflächen auf den ersten abgeernteten Wintergerste-Feldern.

Die Tiere haben einen großen Aktionsradius, die Nahrungsräume können bis zu 10 km vom Brutplatz entfernt liegen.

In Bayern ist im Gebiet der Mainfränkischen Platten ab 1994 ein neuer Verbreitungsschwerpunkt der Wiesenweihe entstanden. Das zusammenhängende Vorkommen ist inzwischen das größte und produktivste der Wiesenweihe in Deutschland. Ein weiteres Vorkommen liegt im Nördlinger Ries. Einzelvorkommen in Oberfranken, im Raum Regensburg/Straubing und in Südbayern sind womöglich nicht regelmäßig besetzt. Verschwunden sind die Brutvorkommen im Donautal oberhalb von Ingolstadt (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige/122186>). Der Brutbestand in Bayern beträgt um 200 Brutpaare mit derzeit steigender Tendenz zumindest in Unterfranken.

Lokale Population:

Der nächst gelegene Brutnachweis der Wiesenweihe liegt nördlich des Geltungsbereichs in etwa 225 m Entfernung und stammt aus dem Jahr 2015. Das Gebiet ist Bestandteil des Jagdgebietes der Wiesenweihe. Eine Abgrenzung einer lokalen Population kann jedoch aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht erfolgen. Es muss, wie auch generell für die kontinentale Biogeographische Region, von einem mittel - schlechten Erhaltungszustand ausgegangen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der nur geringen Größe des Geltungsbereichs ist der Verlust eines Brutreviers, dieser Art mit großflächigem Gesamthabitat und wechselnden Brutplätzen nicht zu erwarten. Der Nachweis von 2015 nahe am Ort und dem geplanten Baugebiet zeigt, dass die Art kein sehr ausgeprägtes Meideverhalten zeigt, so dass das Gebiet nördlich von Unterpleichfeld auch künftig von der Art genutzt werden kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **Baufeldbeschränkung:** Baustelleneinrichtungen innerhalb des Geltungsbereichs, keine Lager- und Abstellflächen außerhalb des B-Plan-Gebietes.
- **Baufeldräumung:** Die Beseitigung der Vegetationsdecke oder das vorbereitende Herstellen von Schwarzbrache auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen hat ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit bodenbrütender Feldvögel (nur von 01. September bis 28. Februar) zu erfolgen. Wenn ein Brutvorkommen durch eine fachgutachterliche Kontrolle ausgeschlossen werden kann, ist die Baufeldräumung auch außerhalb dieses Zeitfensters möglich. Der Eingriffsbereich muss dann bis Baubeginn vegetationsfrei gehalten werden (mindestens alle vier Wochen fein geeggte Schwarzbrache). Wenn dies aufgrund der Belange des Feldhamsters (s. dort) nicht möglich ist, dann sollte das Areal durch Flatterband für Vogelbruten unattraktiv gemacht werden. (Details siehe Kap. 4.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: keine gesonderte Maßnahme erforderlich. Im Rahmen der Kompensation für den Feldhamster (FCS-Maßnahme) erfolgt auch eine Aufwertung des Jagdhabitates der Wiesenweihe (Details s. Kapitel 4.3), so dass keine Beeinträchtigung vorliegt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Keine über die Flächenbeanspruchung von Lebensraum hinaus reichende Störung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldräumung sind keine vorhabenbedingten Tötungen zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: keine gesonderten Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmenvoraussetzungen** kumulativ erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie:

- Keine zumutbare Alternative gegeben.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.

b) im Falle von betroffenen europäischer Vogelarten:

- Keine zumutbare Alternative gegeben.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange sind im allgemeinen Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan dargelegt.

6.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Räumliche Alternativen zum Vorhaben, die zu einer geringeren Beeinträchtigung des Feldhamsters führen, sind innerhalb des Gemeindegebietes nicht vorhanden, da weite Teile der Gemarkung als Feldhamsterlebensraum einzustufen ist. Die Lage des B-Plangebietes ist aus ökologischer Sicht als günstig einzustufen, da sie an bestehende Bebauung angrenzt und keine zusätzliche Zersiedlung der Landschaft bedeutet.

6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

6.2.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Mit dem Eingriff geht der dauerhafte Verlust von Feldhamsterlebensraum einher. Der Flächenverlust (inklusive der isolierten Restfläche südlich des Geltungsbereichs) kann durch eine feldhamsterfördernde Bewirtschaftung kompensiert werden. Erfahrungswerte zeigen, dass durch entsprechende Bewirtschaftung (streifenförmiger Anbau von Getreide, Luzerne und Blühstreifen auf Ausgleichsflächen eine gegenüber herkömmlichen Ackerflächen mindestens dreifach erhöhte Feldhamsterbaudichte erzielt werden kann. Durch Ausweisung und Einrichtung einer Ausgleichsfläche, die mindestens 50% der Verlustfläche umfasst,

kann daher **eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen vermieden** werden. Die Gesamtzahl der Feldhamsterindividuen bleibt dann in der Summe gleich.

Aufgrund des kleinflächigen Lebensraumverlustes und des guten Erhaltungszustands der lokalen Population gelten diese Aussagen auch, wenn die Kompensation außerhalb des betroffenen Teilvorkommens realisiert wird. Die vorgesehene Ausgleichsfläche liegt jenseits der B19 und kann dort mit bestehenden Ausgleichserfordernissen zu einer insgesamt 5 bis 7 ha großen Ausgleichsfläche zusammengefasst werden, was die Wirksamkeit der Maßnahme erhöht (günstige Flächengröße für Feldhamster-Ausgleichsmaßnahmen).

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.2 zusammengefasst:

Tabelle 3: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		Lokal	biogeographische Region KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	–(V, K)	C	U2	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt

– Verbotstatbestand nicht erfüllt

V, CEF, K: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen erforderlich

Erhaltungszustand der lokalen Population: A hervorragender Erhaltungszustand; B guter Erhaltungszustand; C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

EHZ Erhaltungszustand **KBR** = kontinentale biogeographische Region
 FV günstig (favourable)
 U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 U2 ungünstig - schlecht (unfavourable – bad)
 XX unbekannt

6.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bei der extensiven, feldhamsterfördernden Bewirtschaftung werden auch Habitatsprüche der Feldvögel berücksichtigt, so dass negative Auswirkungen auf die Gilde der Feldvögel kompensiert werden können und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen vermieden wird.

In der folgenden Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.3 zusammengefasst:

Tabelle 4: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		auf lokaler Ebene	Biogeographische Region Bayerns: KBR	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	– (V, K)	XX	U2	Keine Auswirkungen
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	– (V, K)	XX	U2	Keine Auswirkungen
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	– (V, K)	XX	U1	Keine Auswirkungen
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	– (V, K)	XX	U1	Keine Auswirkungen
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	– (V, K)	XX	U2	Keine Auswirkungen

X Verbotstatbestand erfüllt

– Verbotstatbestand nicht erfüllt

V, CEF, K: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen erforderlich

7 Gutachterliches Fazit

Von dem Vorhaben sind Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nachweislich oder potenziell betroffen.

Der Eingriff findet im Lebensraum des Feldhamsters statt. Einige Feldvogelarten nutzen potenziell den Bereich als Brutrevier und als Nahrungsraum. Durch Kontrolle des Eingriffsgebietes vor den Bauarbeiten und gegebenenfalls einer fachgerechten Umsiedlung betroffener Feldhamster kann die Tötung oder Verletzung einzelner Individuen und die Zerstörung aktiv genutzter Ruhe- und Fortpflanzungsstätten mit hinreichender Sicherheit verhindert werden.

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters sowie möglicherweise von Feldvögeln ist jedoch nicht auszuschließen, so dass es für das Vorhaben einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG durch die Regierung von Unterfranken bedarf. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen dafür sind für das Vorhaben erfüllt, da eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Feldhamstervorkommen durch Aufwertung einer geeigneten Fläche durch feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung (FCS-Maßnahme) verhindert werden kann. Von dieser Maßnahme profitieren auch die betroffenen Vogelarten der offenen Feldflur, da die Anlage von Blühstreifen und Offenstellen integriert wird. Dadurch kann eine Verschlechterung von Erhaltungszuständen auch hinsichtlich der Feldvögel ausgeschlossen werden.

Durch die Rodung weniger Gehölze im Bereich eines bestehenden Spielplatzes gehen voraussichtlich potenzielle Niststätten von weit verbreiteten Gehölzbrütern verloren. Durch Bauzeitenregelungen kann eine unmittelbare Schädigung von Individuen vermieden werden. Da im Umfeld in ausreichendem Maße vergleichbare Strukturen vorhanden sind, verursacht das Vorhaben keine signifikante Verschlechterung von Erhaltungszuständen dieser Arten.

Würzburg, 30.09. 2024



(Dipl.-Ing. Carola Rein)

8 Gesetze / Literatur

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Augsburg. 84 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Augsburg. 30 S.
- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG) in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist.
- BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW G. V., & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (1), Bonn – Bad Godesberg, 386 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. - <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- BUNDESARTENSCHUTZGESETZ (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
- FABION GbR (2020): Aktionsplan Feldhamster mit Datensammlung zum Vorkommen des Feldhamsters in Mainfranken, – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Regierung von Unterfranken – Entwurfssfassung.
- IMS (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). – Fassung mit Stand 08/2018.
- RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115).
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.
- RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) – Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2003.
- SÜDBECK P., BAUER H.-G., BOSCHERT M., BOYE P., KNIEF W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz, 44, 23-81.
- WÜST W. (1986): Avifauna Bavariae. Die Vogelwelt Bayerns im Wandel der Zeit. – Ornithologische Gesellschaft in Bayern, München, 1. Auflage, 1449 S.